

SATZUNG

der Freien Wählergemeinschaft (FWG) in Eppstein

vom 22. Juni 1990

in der Fassung vom 10. Dezember 1997

geändert/neugefasst durch Beschluss vom 24. November 2021

§ 1

Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Eppstein e.V.“ mit der Kurzbezeichnung „FWG Eppstein e.V.“. Sitz des Vereins ist Eppstein. Seine juristische Anschrift ist immer die Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.¹
Der Verein ist im Vereinsregister Königstein eingetragen; Registernummer VR 837.
- (2) Das Gebiet des Vereins umfasst den räumlichen Geltungsbereich der Gebietskörperschaft der Stadt 65817 Eppstein.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung.
- (2) Der Verein bezweckt, in der Stadt Eppstein eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Bewohner der Stadt Eppstein liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
- (3) Der Verein nimmt an den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten teil. Er stellt hierfür eigene Kandidatenlisten auf.
- (4) Der Verein hat weiterhin folgende Aufgaben:
 - a. Förderung und Werbung für die Ziele der Freien Wählergemeinschaft,
 - b. Unterstützung und Beratung der Freien Wählergemeinschaften in Eppstein und den Stadtteilen Bremthal, Ehlhalten, Niederjosbach und Vockenhausen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist dem Verein untersagt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Eppstein hat, der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung gibt und keiner anderen politischen Vereinigung angehört; ausgenommen hiervon ist die Mitgliedschaft in einer FW-Vereinigung (Partei).

¹ Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich hervorragender Verdienste um die FWG erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn ein vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt wurde.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Austrittserklärung. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Sie ist jederzeit möglich.
 - b. bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - c. durch Ausschluss; entweder nach Ablauf der Frist nach Abs. 3 oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Abs. 3. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - i. die Interessen des Vereins gröblich verletzt,
 - ii. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht erfüllt (vgl. § 3 Abs. 1)
 - iii. den Mitgliedsbeitrag und/oder eine beschlossene Umlage trotz Mahnung nicht entrichtet.
- (3) Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat sodann spätestens in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung nach Zugang eines solchen Antrages die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Deren Entscheidung ist endgültig. Soweit das Mitglied fristgerecht Widerspruch gegen den Vorstandsbeschluss über den Ausschluss einlegt, ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Beiträge. Fällige Beiträge sind zu entrichten.

§ 5

Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird zum Eintritt der Mitgliedschaft sowie jährlich im Januar für das laufende Jahr fällig.
- (3) Ehepaare werden als eine Einheit berechnet.
- (4) Der Mindestbeitrag beträgt 12,00 EUR pro Jahr.
- (5) Die Mitgliederbeiträge werden im ersten Quartal eingezogen. Das Mitglied soll hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

- (6) Im Falle besonderer finanzieller Aufwendungen zu Lasten des Vereins – etwa aus Anlass der Finanzierung von Wahlkämpfen und ähnlichen Maßnahmen – ist die Mitgliederversammlung befugt, auf Vorschlag des Vorstandes einmalige Umlagen zu beschließen, die jedoch das Doppelte der unter Ziff. 4 genannten Mindestbeiträge im Geschäftsjahr nicht übersteigen dürfen.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe

Die Organe der FWG Eppstein e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In einem Wahljahr ist sie frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor dem Wahltermin abzuhalten.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. im Turnus von jeweils zwei Jahren die Wahl des Vorstandes und jährlich die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - b. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - c. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und ggf. Umlagen,
 - e. Satzungsänderungen
 - f. der Ausschluss von Mitgliedern, soweit hierfür Anträge vorliegen,
 - g. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- (3) Auch die politische Willensbildung ist Sache der Mitgliederversammlung. Hierzu zählt insbesondere die Aufstellung der Kandidatenlisten gem. § 2 Abs. 3.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr gem. Ziff. 8 ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Zuruf. Falls nur ein teilnehmendes Mitglied dies beantragt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Satzungsänderungen, sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit abgegebenen Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Falls nur ein teilnehmendes Mitglied dies beantragt, ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Stellvertretung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen per Textform (E-Mail oder Brief) oder Veröffentlichung in dem

Mitteilungsblatt, in welchem üblicherweise auch die Veröffentlichungen des Magistrats der Stadt Eppstein erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. der Veröffentlichung.

- (9) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist sodann in jedem Fall beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Dies kann mit gleicher Einladung erfolgen.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält. Es gelten im Übrigen sinngemäß die gleichen Regelungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (11) Anträge und/oder Vorschläge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind in der Versammlung möglich.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Er stellt sicher, dass durch die Entscheidung kein Mitglied von der Möglichkeit zur Teilnahme ausgeschlossen wird. Geheime Abstimmungen können verbindlich durch geeignete digitale Angebote herbeigeführt werden oder sind im Anschluss auf dem Postweg an den Vorstand zu bestätigen. Eine ggf. notwendige Bestätigung muss dem 1. oder 2. Vorsitzenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen keine politischen Entscheidungen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden ist,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister und
 - e. dem Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit
 - f. bis zu 3 weiteren Beisitzern
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der in Ziffer 2. bezeichneten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im sog. Umlaufverfahren und auf elektronischem Weg (z.B. per Mail) gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend oder, sofern er nicht anwesend ist, die seines Vertreters.
- (5) Der Vorstand wird auf jeweils zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
- (6) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Geheime Abstimmungen können verbindlich durch geeignete digitale Angebote herbeigeführt werden oder sind im Anschluss auf dem Postweg an den Vorstand zu bestätigen. Eine ggf. notwendige Bestätigung muss dem 1. oder 2.

- Vorsitzenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Vorstandssitzung zugegangen sein.
- (8) Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
 - (9) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, welches für den Datenschutz zuständig ist.

§ 10

Kassenführung und Prüfung

- (1) Die Kasse führt der Schatzmeister. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten.
- (2) Die Kasse ist durch beide Kassenprüfer einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfung ist im Kassenbuch zu vermerken. Die Kassenprüfer geben in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht ab, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Eppstein.

§ 13

Datenschutz und Mitgliederdaten

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Geburtstage, Kontodaten für SEPA-Einzug, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, der Kommunikationsdaten und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen für einen gemeinnützigen Zweck im Main-Taunus-Kreis verwendet werden. Im Rahmen der Liquidation werden die Vorstandsmitglieder Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über den Empfänger beschließen.

Eppstein, 24.11.2021